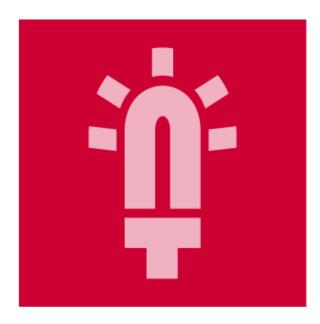


Qualitätsbericht

Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas



Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 31/12/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter: Telefon: +49 (0) 611 - 75 23 07; Fax: +49 (0) 611 - 75 39 61; www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Die Erhebung richtet sich höchstens 130 Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität: Berichtsjahr, jährlich
- Rechtsgrundlage: Erhebung auf der Grundlage des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)
- Geheimhaltung: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
- *Qualitätsmanagement*: Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Schwerpunkte: Erhoben werden Angaben über die Abgabe von Flüssiggas nach inländischen Abnehmergruppen und Bundesländern sowie Ausfuhr.
- *Klassifikationen*: NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)], Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).
- *Nutzerbedarf:* Die Erhebung dient der Beurteilung der Gesamtlage des Energiemarktes. Zu den Hauptnutzern gehören die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.

3 Methodik Seite 6

- Konzept der Datengewinnung: Primärerhebung mit Auskunftspflicht für Leitungen von Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben.
- Durchführung: Die Statistischen Ämter der Länder führen die dezentrale Erhebung im Online-Verfahren durch.
- Aufbereitung: Die von den Statistischen Ämter der Länder erstellten Länderergebnisse werden im Statistischen Bundesamt zum Bundesergebnis zusammengefasst.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- Revisionen: Die Ergebnisse der Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas werden jährlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 7

• Aktualität und Pünktlichkeit: Die Bundesergebnisse liegen etwa acht Monate nach Ende des Berichtszeitraumes vor.

6 Vergleichbarkeit

Seite 7

• Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit: Die Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist kurzfristig vollständig gegeben.

7 Kohärenz Seite 7

• Input für andere Statistiken: Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 7

Verbreitungswege:

Die Ergebnisse der Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas werden jährlich ca. 8 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht.

Die aktuellen Bundesergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/Energie/Erzeugung/Tabellen/Abgaberluessiggas.html

Datenreihen ab dem Berichtszeitraum 1995 finden Sie in der Genesis-Online-Datenbank unter:

https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon (Tabellen-Code: 43391)

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

• Kommunikation: Statistisches Bundesamt, Gruppe E2, Telefonnummer: +49 (0)611/75-2307, E-Mail: energie-wasser@destatis.de

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 8

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas ist eine Primärerhebung mit Abschneidegrenze, die bei Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben durchgeführt wird.

Der Erhebungsbereich wird auf der Grundlage der NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)] und der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) - abgegrenzt und umfasst Einheiten der NACE 19 - Kokereien, Mineralölverarbeitung - und geht in die aggregierte Klassifikation "Energie" (NACE Ref. 2) ein.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhoben wird bei höchstens 130 Unternehmen, die Flüssiggas abgeben.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland. Länderergebnisse bzw. regional tiefer gegliederte Daten werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das zurückliegende Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist.
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Tatbestände zu § 4 Absatz 3 EnStatG.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheim gehalten, nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emmissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 Bundesstatistikgesetz ist es zulässig, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Unternehmen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Unternehmen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Unternehmen das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Unternehmen sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern auf regelmäßigen Besprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer

Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas ist in ein System von Statistiken integriert, für die einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas richtet sich an Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben. Durch die Einbindung der Erhebung in ein System von diversen Energiestatistiken ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet, dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas gehören das Merkmal Abgabe nach inländischen Abnehmergruppen und Bundesländern sowie Ausfuhr.

2.1.2 Klassifikationssysteme

- NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)]
- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Flüssiggas

Flüssiggas sind Propan und Butan gemäß der Warenverzeichnisse für Mineralölprodukte (Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken Nummern 1920 31 001/002 und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Nummern 2711 12 11/19/91/93/94/97 und 27 11 13 10/30/91/97) entsprechend der Abgrenzung im "Integrierten Mineralölbericht" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Haushaltskunden

Haushaltskunden gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Produzierendes Gewerbe

Energie- und Wasserversorgung (ohne Elektrizitäts- und Gasversorgung), Abwasser und Abfallentsorgung, Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (Industrie) sowie Baugewerbe.

Sonstige Endabnehmer

z. B. Landwirtschaft, Handel, Verkehr, öffentliche Einrichtungen und Autogastankstellen.

Verkaufsgesellschaften

Nur an andere Unternehmen, die Flüssiggas im eigenen Namen aufgrund einer besonderen Konzession verkaufen; Lieferungen über eigene Vertriebsstellen an Letztverbraucher sind in den Zeilen "Produzierendes Gewerbe" "Elektrizitätsversorgungsunternehmen" "Haushaltskunden" "Sonstige Endabnehmer"und "darunter: Autogastankstellen" auszuweisen.

2.2 Nutzerbedarf

Die Erhebung ist ein Beitrag zur Darstellung des Energieangebotes und der Energieverwendung, insbesondere in Form von Energiebilanzen. Sie ist damit Teil der Datengrundlage für die Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen für eine sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung. Die Erhebung stellt unverzichtbare Daten für die Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung.

Hauptnutzer/-innen der Erhebung sind die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von den Hauptnutzern/-innen gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Es wird ein ständiger Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden, der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und dem Länderarbeitskreis Energiebilanzen gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas ist eine Primärerhebung bei höchstens 130 Unternehmen. Auskunftspflichtig sind die Leitungen von Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistische Ämter der Länder/Statistisches Bundesamt. Die Angaben werden von allen Auskunftspflichtigen im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens an die Statistischen Ämtern der Länder (dezentrale Durchführung der Erhebung) übermittelt

Die Gestaltung des Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Der Fragebogen (Stand: Berichtsjahr 2013) einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vorjahreswerten geschätzt.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Landesämter führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch. Die Statistischen Landesämter übersenden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Als Beantwortungsaufwand der Unternehmen wurde im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Wert von 81 Minuten je jährlicher Meldung ermittelt. Damit ergaben sich Bürokratiekosten von 5 000 Euro pro Jahr

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten, da beispielsweise Berichtseinheiten im Unternehmensregister nicht dem entsprechendem Bereich zugeordnet wurden (Untererfassung). Die Erfassungsgrundlage der Erhebung ist das statistische Unternehmensregister, die berichtspflichtigen Einheiten werden einmal jährlich bestimmt.
- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (so genannte "echte Ausfälle". Hierzu gehören alle Fälle, in denen Berichtseinheiten nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden durch Schätzwerte ersetzt.
- Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben der Berichtseinheit als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, werden unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse der Erhebung mit den anderen Energiestatistiken unterstützt, so dass Mess- und Aufbereitungsfehler weitgehend vermieden werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Ergebnisse der Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas werden jährlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt.

4.4.2 Revisionsverfahren

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse der Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas werden jährlich ca. acht Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Veröffentlichungstermine stehen für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest. In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100%, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden. Veröffentlichungstermine werden eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten aus der Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas ist kurzfristig vollständig gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Entfällt.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Entfällt.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas werden jährlich ca. 8 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht.

Die aktuellen Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/Energie/Erzeugung/Tabellen/AbgabeFluessiggas.html

Online-Datenbank

Datenreihen ab dem Berichtszeitraum 1995 finden Sie in der Genesis-Online-Datenbank unter:

https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon (Tabellen-Code: 43391)

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

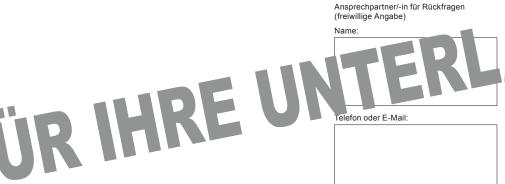
9 Sonstige fachstatistische Hinweise



Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas für das Jahr 2013

Rücksendung bitte bis

Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort



Sie erreichen uns XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 5 auf Seite 2.

Unternehmensnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 130 Unternehmen, die Flüssiggas abgeben, durchgeführt. Sie liefert Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBI. I S. 2867), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBI. I S. 2730) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Tatbestände zu §4 Absatz 3 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leitungen von Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall können wir eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbaren. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Ihre Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach §14 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit §16 Absatz 4 BStatG

an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummer, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Die verwendete Unternehmensnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift sowie Unternehmensnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind der § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABI. EU Nr. L 61 S. 6).

075 Seite 1

Bitte zurücksenden an	Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift
Erläuterungen zum Fragebogen	
 Flüssiggas sind Propan und Butan gemäß der Waren zeichnisse für Mineralölprodukte (Systematisches Güverzeichnis für Produktionsstatistiken Nummern 1920 31 001/002 und Warenverzeichnis für Außenhandelsstatistik Nummern 2711 12 11/19/91/93/ und 27 11 13 10/30/91/97) entsprechend der Abgrenz im "Integrierten Mineralölbericht" des Bundesamtes f Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Energie- und Wasserversorgung (ohne Elektrizitäts-Gasversorgung), Abwasser- und Abfallentsorgung, B bau und Verarbeitendes Gewerbe (Industrie) sowie Baugewerbe. 	iter- (EnWG) sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Z.B. Landwirtschaft, Handel, Verkehr, öffentliche Einrichtungen und Autogastankstellen.
Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Si und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben	

Seite 2 075

Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas für das Jahr 2013

Erhebung über die Abgabe von Flü	üe	einne	ne fi	ir o	lae	lah	1r 2	2017	2												
Efficiency uper the Abgabe von Fit	us	siyya	15 11	יונ	ias	Jai	11 4	.010	,						Unte	rnehm	nensnu	ımme	r		
														in d	die L	₋änd	er				
			i	nsg	esa	mt															
Abgabe von Flüssiggas 1	-									Со	de ∟		_				Co	de ∟			
											k	g									
					1							2							3		
an Letztverbraucher																					
Produzierendes Gewerbe	01				1				L	 						ш				 	_
Elektrizitätsversorgungsunternehmen	02				-				L	 						ш				 	_
Haushaltskunden 3	03								L	 						ш					_
Sonstige Endabnehmer 4	04								L	 						ш				 	_
darunter: Autogastankstellen	05				1				L	 						ш					_
an Wiederverkäufer																					
Verkaufsgesellschaften 5	06				1				L	 						ш				 	_
Gasversorgungsunternehmen	07								L	 						ш					_
Insgesamt = (01 bis 04 + 06 + 07)	08				1				L	 	1		1								

		in die Länder										
Abgabe von Flüssiggas	Code	Code	Code									
	kg											
	4	5	6									
an Letztverbraucher												
Produzierendes Gewerbe 2 01												
Elektrizitätsversorgungsunternehmen 02												
Haushaltskunden 3 03												
Sonstige Endabnehmer 4 04	·											
darunter: Autogastankstellen 05												
an Wiederverkäufer												
Verkaufsgesellschaften 5 06												
Gasversorgungsunternehmen 07	,											
Inagonamt - (04 his 04 + 00 + 07)												

Liste: Ländercodierung

LIOIO.	Landercoalcrang				
Code	Länder	Code	Länder	Code	Länder
01	Schleswig-Holstein	07	Rheinland-Pfalz	13	Mecklenburg-Vorpommern
02	Hamburg	80	Baden-Württemberg	14	Sachsen
03	Niedersachsen	09	Bayern	15	Sachsen-Anhalt
04	Bremen	10	Saarland	16	Thüringen
05	Nordrhein-Westfalen	11	Berlin	17	Ausland
06	Hessen	12	Brandenburg		

Bei Bedarf fügen Sie bitte weitere Blätter an.

075 Seite 3